

## Richtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen

vom ~~19.05.2013~~  
20.06.2013

Nach § 90 Abs. 1 - 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24 SGB VIII) Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beiträge festsetzen und diese nach Einkommensgrenzen und Kinderzahl staffeln.

Nach § 12 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. Seite 79) werden die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten unter anderem durch Elternbeiträge aufgebracht.

Die Erhebung der Elternbeiträge regelt § 13 des Kindertagesstättengesetzes. Für die sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten (Krippen, Horte, altersgemischte Einrichtungen) werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Ab 01.08.2013 tritt der Rechtsanspruch auf Betreuung der Einjährigen in Form von Kindertagesstättenbetreuung oder Betreuung in Kindertagespflege in Kraft.

Das Kindertagesstättengesetz stellt damit die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Form der Kindertagespflege gleichwertig nebeneinander.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird bei der Berechnung und Erhebung von Elternbeiträgen in sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten wie folgt verfahren:

1. Die Einkommensstaffelung und die Höhe der Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Maßgeblich ist dabei der jeweils vergleichbare wöchentliche Stundenumfang

A) für die Betreuung von Unter-2-Jährigen in Krippe oder altersgemischter Gruppe

bis zu 35 Stunden

B) für die Betreuung von Schulkindern in Hort oder altersgemischter Gruppe

bis zu 20 Stunden.

2. Der Elternbeitrag wird für einen vollen Monat erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

3. Der Besuch der Kindertagesstätte ist ab 01. des Monats beitragsfrei, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

4. Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird vom Träger vorgenommen. Auf Wunsch des Trägers kann die Einordnung nach vertraglicher Vereinbarung durch das Kreisjugendamt vorgenommen werden. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Elternbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zur Beendigung des laufenden Kindergartenjahres. Bei Beginn des neuen Kindergartenjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.

5. Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen der Eltern und des Kindes zu berücksichtigen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 SGB VIII. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das durchschnittliche Netto-Einkommen zzgl. Kindergeld, Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, sowie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen, abzüglich 25 Prozent.

Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegte Einkommenssteuer und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Altersvorsorge gekürzt wird.

Bei nichtselbständiger Arbeit ist das kalkulierte Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen.

Für Familien mit vier oder mehr Kindern entfällt der Elternbeitrag; maßgebend ist die Zahl der Kinder mit Hauptwohnsitz in der Familie, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

Für weitere Ermäßigungen für Familien mit geringem Einkommen gilt § 13 Abs. 2 letzter Satz des Kindertagesstättengesetzes i.V.m. § 90 SGB VIII entsprechend.

Diese Richtlinien treten ab 01.08.2013 in Kraft.

Die Richtlinien des Landkreises zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen vom 11.11.2003 treten mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinien außer Kraft.

## Kindertagesstättenbeiträge ab 01.08.2013

für den Besuch von Kindertagesstätten im Landkreis Südliche Weinstraße<sup>1</sup>

### 1. Krippen/Betreuung Unter-2-Jähriger in altersgemischten Gruppen

maßgebliches Einkommen	Einkommensstufe	1- Kind Familie	2- Kind Familie	3- Kind Familie
1.000,00 € - 1.300,00 €	1	77,35 €	51,57 €	25,78 €
1.300,01 € - 1.600,00 €	2	154,70 €	103,13 €	51,57 €
1.600,01 € - 1.900,00 €	3	227,50 €	151,67 €	75,83 €
1.900,01 € - 2.200,00 €	4	304,85 €	203,23 €	101,62 €
2.200,01 € - 2.500,00 €	5	382,20 €	254,80 €	127,40 €
über 2.500,00 €	6	455,00 €	303,33 €	151,67 €

### 2. Horte/Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Gruppen

maßgebliches Einkommen	Einkommensstufe	1- Kind Familie	2- Kind Familie	3- Kind Familie
1.000,00 € - 1.300,00 €	1	44,20 €	29,47 €	14,73 €
1.300,01 € - 1.600,00 €	2	88,40 €	58,93 €	29,47 €
1.600,01 € - 1.900,00 €	3	130,00 €	86,67 €	43,33 €
1.900,01 € - 2.200,00 €	4	174,20 €	116,13 €	58,07 €
2.200,01 € - 2.500,00 €	5	218,40 €	145,60 €	72,80 €
über 2.500,00 €	6	260,00 €	173,33 €	86,67 €

Für Familien mit vier und mehr Kindern besteht Beitragsfreiheit.

<sup>1</sup> Die Beitragsregelung gilt für Kindertagesstätten, die Bestandteil der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des Landkreises Südliche Weinstraße sind